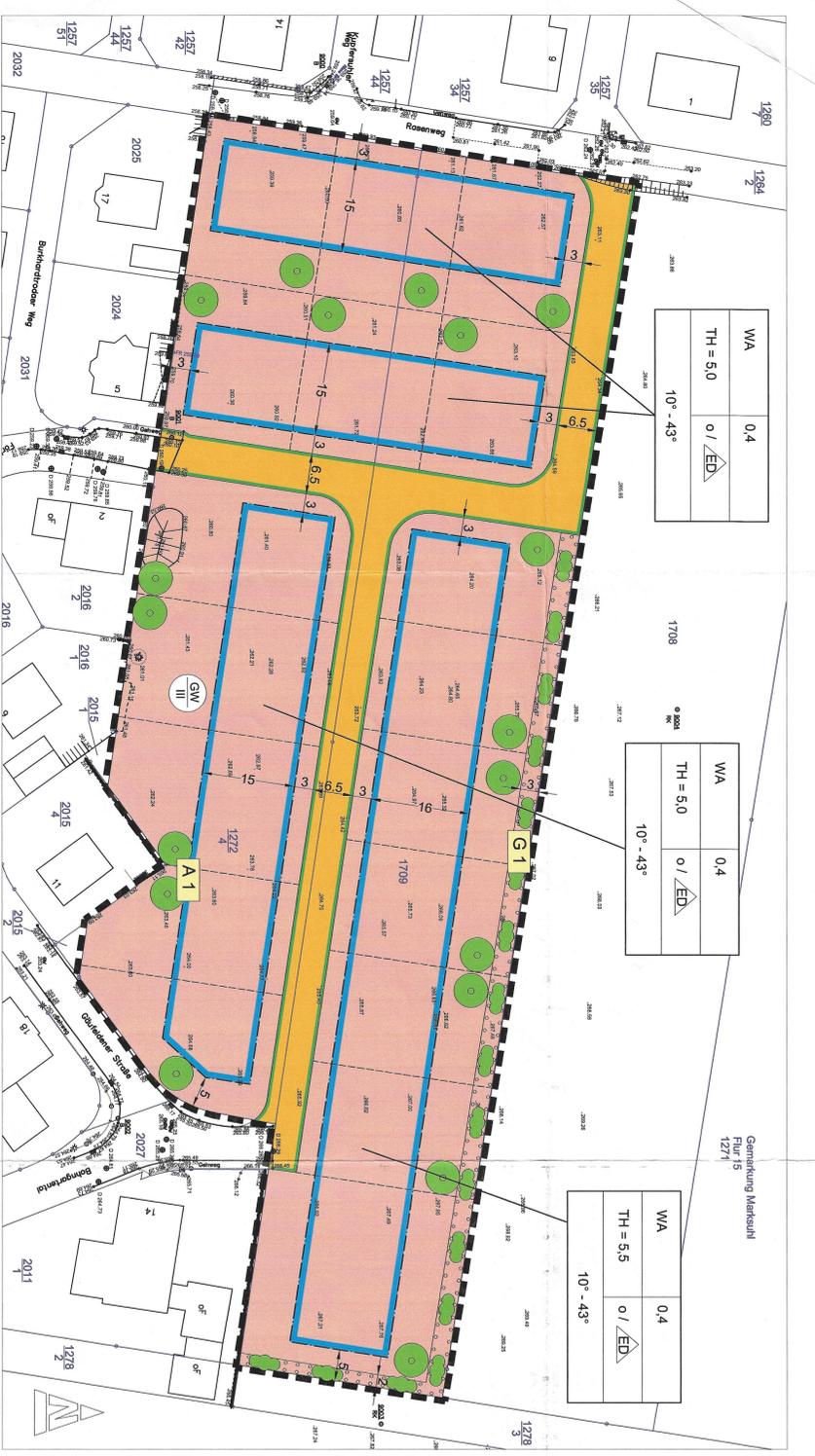


BEBAUUNGSPLAN "BOHNGARTENFELD II" IN MARKSUHL

Teil A: PLANZEICHNUNG



WA	0,4
TH = 5,0	0 / ∇
10° - 43°	

WA	0,4
TH = 5,0	0 / ∇
10° - 43°	

WA	0,4
TH = 5,5	0 / ∇
10° - 43°	



ÜBERSICHTSLAGEPLAN, unmaßstäblich
Lage der externen Kompensationsmaßnahme E1

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB)	
Erläuterung der Nutzungsbezeichnung:	
Nutzung	Grundnutzweck
Tränkfläche	Bebauung
Dachneigung	

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB)
- TH=5,0** Traufhöhe bis Hochmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB)
- TH=5,5** Traufhöhe bis Hochmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB)
- 10° - 43°** Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB)

- VERKEHRSPFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB)
- Städteverkefährlichen
- Städteverkefährlichen
- Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORNBERISCHE FESTSETZUNGEN)**
- A1** Auspflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB)
- auspflanzende Laubb- oder Obstbäume (Maßnahmenbeschreibung siehe textliche Festsetzungen)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB)

- G1** Gestaltungsmassnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB)
- anzupflanzende Sträucher / Staudenpflanzen (Maßnahmenbeschreibung siehe textliche Festsetzungen)
- Ersatzmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan, Maßnahmenbeschreibung siehe textliche Festsetzungen)

- E1** Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauOB)
- Wasserschutzgebiet III
- Die Planfläche liegt vollständig in der Schutzzone III.

- SONSTIGE PLANZEICHEN MIT FESTSETZUNGSCHARAKTER**
- 2 B - 5** Maßzahlen in Meter
- 10-43°** Dachneigung in Grad

- DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE / PLANZEICHEN**
- 1222** Flurstücksnummer
- 4** Höhenpunkte Bestand (in Meter ü. NN)
- 1222** mögliche Grundstücksgrenzen
- ☞** vorhandener Baum

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB i. V. m. § 4 BauVO)
- 1.1 Gebäudebezeichnung
- Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2 Zulassung sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO
- Wohngebäude
 - Wohngruppenwohnbau
 - Wohngruppenwohnbau sowie nicht ständige Wohnwerkstätten,
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Nicht zugelassen sind Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauVO (Gd der Besondere) oder Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauVO (Wohnbau) und sonstige Anlagen.
- 1.3 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauVO werden ausgeschlossen.

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB)
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
- 2.2 Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Die Traufhöhe wird gemessen als Höhenreferenz zwischen der Höhenlage (Oberkante) der Erdgeschosssohle auf der Erdgeschosssohle der Grundstücke und dem Schrägpunkt der Oberkante der Traufhöhe (Traufhöhepunkt). Untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Hochdecker zur Erdgeschosssohle der Grundstücke (Wohnbau) oder der Traufhöhepunkt (§ 11 Nr. 11 des geltenden Städtebau- und in der Mitte des Querschnitts der Fahrbahn zu ermitteln.

- 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 BauVO)
- 3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauVO)
- Im Bebauungsplangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grundzustand als Einzel- oder Doppelhäuser bis max. 50 m Länge zu errichten.
- 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

- 4. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB i. V. m. § 14 BauVO)
- 4.1 Zulässige Anordnung
- 4.1.1 Garagen und Carports gemäß § 12 BauVO sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 (6) BauVO). Sie können an das zugrundeliegende Wohngebiet angeordnet werden. Stellplätze gemäß § 12 BauVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Garagen und Carports sind mind. 9 m von dem Straßenrand abwärts zurückzusetzen.
- 4.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche in den notwendigen Grundstücksflächen zulässig.
- Häute in den notwendigen Grundstücksflächen zulässig.
- Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 5. VERKEHRSPFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB)
- Die festgesetzten Regeln für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Präsentation zu entnehmen. Geringfügige Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen insbesondere der zueinandergehörigen Länge sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,5 m nicht überschreiten.

- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauOB)
- 6.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB)
- 6.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 7. GRÜNDORNBERISCHE MASSNAHMEN**
- 7.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 8. BODENWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN**
- 8.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 9. SONSTIGE MASSNAHMEN**
- 9.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 10. AUSGRIFFUNGSVERMERK**
- 10.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 11. AUSGRIFFUNGSVERMERK**
- 11.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 12. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 12.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 13. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 13.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 14. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 14.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 15. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 15.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ÄußERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
- 1.1 Gebäudebezeichnung
- Als Baugruppen gelten in Gebäudebezeichnung errichtete Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Doppelhäuser, Baugruppen sind in Höhe und Breite aufeinander abzustimmen, ebenso hinsichtlich Wind- und Dachneigung sowie der Farbgestaltung. Bei einer Gebäudebezeichnung ist die gleiche Dachneigung zu wählen. Dies gilt ebenfalls für Garagen und Carports.
- 1.2 Dachziegel
- Die zulässige Dachneigung für Wohngebäude beträgt 10° bis 43°. Für die Errichtung der Hauptgebäude sind Dachneigungen in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit zu verwenden. Es ist nur ein Material für die Dachneigung zulässig (siehe Lageplan für Steinziegel).
- 1.3 Fassaden
- Fassadenwerkleistungen mit glänzenden Materialien sind unzulässig.
- 1.4 Generell sind Schallschirmen und Anlagen für regenerativen Energien zulässig.

- 2. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
- 2.1 Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind soweit die nicht der Errichtung des Grundstücks dienen, als Vegetationsfläche zu gestalten, mindestens mit einer Rasenmischung anzulegen und demnach zu erhalten.

- 3. ENTFERNUNGSVERMERKE** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
- Falls Einfriedungen erforderlich sind, sind diese aus Holz oder Metall mit einer maximalen Höhe von 1,5 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen zu realisieren.

- 4. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**
- Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scheitern, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, urzeitliche Fundamente von Stämmen, megalithische Anlagen, etc.) sind diese sofort an die zuständige Behörde zu melden. Die Funde sind in der Anlage zu verzeichnen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind in Zusammenarbeit im Boden zu belassen.

- 5. ALTSTÄTEN**
- Wenden bei Erdarbeiten schichtarchäologische Merkmale (Böden, Wasser, Luft) angetroffen werden, sind diese sofort an die zuständige Behörde zu melden. Die Funde sind in der Anlage zu verzeichnen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind in Zusammenarbeit im Boden zu belassen.

- 6. MÜNKTENFUNDEN**
- Bei Auffinden von Münktensystemen im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Katastrophenschutz zu benachrichtigen.

- 7. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 7.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 8. BODENWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN**
- 8.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 9. SONSTIGE MASSNAHMEN**
- 9.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 10. AUSGRIFFUNGSVERMERK**
- 10.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 11. AUSGRIFFUNGSVERMERK**
- 11.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 12. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 12.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 13. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 13.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 14. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 14.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 15. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 15.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 16. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 16.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

- 17. INKRAFTSETZUNGSVERMERK**
- 17.1 Auspflanzmaßnahmen A1
- Auspflanzende Sträucher und Staudenpflanzen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB) sind in dem Bebauungsplangebiet zulässig. Die Anlagen sind mit 2 B, Pergolen, Säulen und Geländeschuppen wird auf max. 12 m begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Rechtsgrundlagen

Adaptiert der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung und durch Bebauungsplangebiet II bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) besteht.

Baugesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 252)

Planzonenverordnung (PlanZV) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2010 (BGBl. I S. 54)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465)

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. Nr. 7 S. 55)

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Katastervermerk**

Die Darstellung der Grenzen und die Beziehung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 14.03.2016 überein.

11.03.2016

19.12.2016

2. **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 27.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauG die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grundordnungsplan beschlossen.

Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauG durch die Veröffentlichung in den 'Marktlicher Nachrichten' Nr. 14 am 10.12.2014 (Veröffentlichung unter Nr. 2105/16-508).

Marktuhl, den 10.12.2016

3. **Bekanntmachung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauG**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2015 entsprechend § 3 Abs. 1 BauG von der Planung unterrichtet und aufgefordert, sich innerhalb der Fristen zur Anhörung und Beteiligung gemäß § 2 Abs. 1 BauG zu äußern.

Marktuhl, den 10.12.2016

4. **Örtlichekeitsbeilegung**

Die fristbezogene Örtlichekeitsbeilegung gemäß § 3 Abs. 1 BauG wurde in Form einer öffentlichen Anhörung am 17.01.2015 im Gemeinderat der Marktgemeinde Marktuhl durchgeführt. Die Beilegung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauG durch die Veröffentlichung in den 'Marktlicher Nachrichten' Nr. 14 am 10.12.2014 (Veröffentlichung unter Nr. 2105/16-508).

Marktuhl, den 10.12.2016

5. **Billigungs- und Ordnungspläne**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grundordnungsplan in der Fassung vom März 2016 wird durch die Bekanntmachung am 20.07.2016 vom Gemeinderat genehmigt und seine Geltung gemäß § 3 Abs. 1 BauG beschlossen.

Marktuhl, den 19.12.2016

6. **Ordnungsvermerk**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grundordnungsplan in der Fassung vom März 2016 wird durch die Bekanntmachung am 20.07.2016 vom Gemeinderat genehmigt und seine Geltung gemäß § 3 Abs. 1 BauG beschlossen.

Marktuhl, den 19.12.2016

7. **Bekanntmachung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauG**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauG mit Schreiben vom 30.09.2015 im Gemeinderat der Marktgemeinde Marktuhl durchgeführt. Die Beilegung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauG durch die Veröffentlichung in den 'Marktlicher Nachrichten' Nr. 14 am 10.12.2014 (Veröffentlichung unter Nr. 2105/16-508).

Marktuhl, den 19.12.2016

8. **Behandlung von Anregungen und Bedenken**

Die vorgetragenen Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2016 behandelt.

Marktuhl, den 19.12.2016

9. **Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan mit integriertem Grundordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Die Bekanntmachung in der Fassung vom 20.07.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauG durch die Veröffentlichung in der Fassung vom November 2016, wurde genehmigt.

Marktuhl, den 19.12.2016

10. **Die Genehmigung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet**

„Bohngartenfeld II“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen unter Nr. 2105/16-508.

Bad Sätzen, den 23.02.2017

11. **Ausgriffungsvermerk**

Der Bebauungsplan mit integriertem Grundordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Marktuhl, den 20.03.2017

12. **Inkraftsetzungsvermerk**

Die Satzung des Bebauungsplanes ist am 23.02.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauG öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und Begründung während der Dienstleistung in der Gemeindeverwaltung Marktuhl von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauG wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktuhl, den 23.02.2017

13. **Inkraftsetzungsvermerk**

Die Satzung des Bebauungsplanes ist am 23.02.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauG öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und Begründung während der Dienstleistung in der Gemeindeverwaltung Marktuhl von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauG wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktuhl, den 23.02.2017

14. **Inkraftsetzungsvermerk**

Die Satzung des Bebauungsplanes ist am 23.02.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauG öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und Begründung während der Dienstleistung in der Gemeindeverwaltung Marktuhl von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauG wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktuhl, den 23.02.2017

BEBAUUNGSPLAN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Bebauungsplan

Projekt: **Allgemeines Wohngebiet „Bohngartenfeld II“ in Marktuhl**

Auftraggeber: **Gemeinde Marktuhl**

Adresse: **Bahnstraße 1, 99819 Marktuhl**

Projekt-Nr.: **3458**

Plan-Nr.: **1:500**

Zeichnung: **Bebauungsplan**

Passivsatz: **November 2016**

KGS STADTPLANUNGSÜBRO HELK GmbH

Kulmbitzer Str. 54/41, Marktuhl

Telefon: 0365335555

Webseite: **www.helk.de**

Ansprechpartner: **Dipl.-Ing.(FH) I. Kahlenberg**

Ansprechpartner: **G. Arnold**

Bebauungsplan

Projekt: **Allgemeines Wohngebiet „Bohngartenfeld II“ in Marktuhl**

Auftraggeber: **Gemeinde Marktuhl**

Adresse: **Bahnstraße 1, 99819 Marktuhl**

Projekt-Nr.: **3458**

Plan-Nr.: **1:500**

Zeichnung: **Bebauungsplan**

Passivsatz: **November 2016**

KGS STADTPLANUNGSÜBRO HELK GmbH

Kulmbitzer Str. 54/41, Marktuhl

Telefon: 0365335555

Webseite: **www.helk.de**

Ansprechpartner: **Dipl.-Ing.(FH) I. Kahlenberg**

Ansprechpartner: **G. Arnold**

Bebauungsplan

Projekt: **Allgemeines Wohngebiet „Bohngartenfeld II“ in Marktuhl**

Auftraggeber: **Gemeinde Marktuhl**

Adresse: **Bahnstraße 1, 99819 Marktuhl**

Projekt-Nr.: **3458**

Plan-Nr.: **1:500**

Zeichnung: **Bebauungsplan**

Passivsatz: **November 2016**

KGS STADTPLANUNGSÜBRO HELK GmbH

Kulmbitzer Str. 54/41, Marktuhl

Telefon: 0365335555

Webseite: **www.helk.de**

Ansprechpartner: **Dipl.-Ing.(FH) I. Kahlenberg**

Ansprechpartner: **G. Arnold**

Bebauungsplan

Projekt: **Allgemeines Wohngebiet „Bohngartenfeld II“ in Marktuhl**

Auftraggeber: **Gemeinde Marktuhl**

Adresse: **Bahnstraße 1, 99819 Marktuhl**

Projekt-Nr.: **3458**

Plan-Nr.: **1:500**

Zeichnung: **Bebauungsplan**

Passivsatz: **November 2016**

KGS STADTPLANUNGSÜBRO HELK GmbH

Kulmbitzer Str. 54/41, Marktuhl

Telefon: 0365335555

Webseite: **www.helk.de**

Ansprechpartner: **Dipl.-Ing.(FH) I. Kahlenberg**

Ansprechpartner: **G. Arnold**

Bebauungsplan